

07.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5311 vom 23. April 2021
der Abgeordneten Josef Neumann, Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD
Drucksache 17/13532

Wie lässt sich das Potenzial der Freiwilligendienste richtig nutzen und fördern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Freiwilligendienste können als Erfolgsmodell bezeichnet werden. Zumeist junge Menschen nutzen die Gelegenheit, um sowohl wertvolle Erfahrungen z. B. im sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereich zu sammeln und eigene Fähigkeiten auszutesten, als auch, um Wartezeiten sinnvoll zu überbrücken. Freiwilligendienstleistende sind eine wichtige zusätzliche personelle Ressource – gerade im sozialen Bereich, v. a. im Hinblick auf eine mögliche anschließende Ausbildung und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Auch im Alltagshelferprogramm im Offenen Ganztag, das die Landesregierung im November 2020 nach anfänglichen Widerständen bis zum Ende dieses Schuljahres aufgelegt hat, können sie erfolgreich eingesetzt werden.

Die Corona-Pandemie verdeutlicht nicht nur die sozialen Ungleichheiten in unserer Gesellschaft, sie zeigt auch die großen Unterschiede im individuellen Lernverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Praktische Erfahrung in Kombination mit theoretischem Wissen kann Jugendliche und junge Menschen in ihrem Durchhaltevermögen motivieren. Der Verein Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V. (FSD Köln) bietet jungen Menschen die Möglichkeit, in einem „Dualen freiwilligen sozialen Jahr“ (Duales FSJ) neben einem Freiwilligendienst parallel den Hauptschulabschluss im Rahmen einer Externen Prüfung zu erwerben. FSD Köln hatte bisher junge Menschen ab 16 zugelassen, doch als Voraussetzung für eine sogenannte „Nicht-Schüler-Prüfung“ gilt, dass die Freiwilligendienstleistenden keiner Schulpflicht mehr unterliegen. Zwei minderjährige Freiwillige konnten daher nicht wie geplant problemlos zur Prüfung zugelassen werden, sondern waren von Einzelfallentscheidungen der Bezirksregierung abhängig, die der nachträglichen Befreiung von der Schulpflicht nur ausnahmsweise zugestimmt hat. Die Möglichkeit, in Zukunft auch 16-jährige Jugendliche an ihrem Projekt teilhaben zu lassen und engmaschig zu begleiten, wird dem Verein dadurch genommen.

Einen guten schulischen Abschluss zu erreichen ist zentral, um umfassend sozial partizipieren zu können und nicht lebenslang in seinen Möglichkeiten und beruflichen Perspektiven eingeschränkt zu sein. Initiativen wie ein „Duales FSJ“ können dies ermöglichen.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 5311 mit Schreiben vom 7. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Bildung sowie der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jugendfreiwilligendienste sind als außerschulische Bildungsangebote zu verstehen, die jungen Menschen Möglichkeiten bieten, praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln und sich sozial oder ökologisch zu engagieren. Im Fokus stehen die individuelle Kompetenzförderung der Freiwilligendienstleistenden und die berufsorientierende Funktion der Dienste. Auch wenn die Freiwilligen durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten tatsächlich eine Entlastung für die Träger im Berufsalltag darstellen, dürfen diese nicht zum Ausgleich personeller Engpässe eingesetzt werden. Die Angebote müssen arbeitsmarktneutral sein und zielen nicht darauf ab, personelle Notlagen in den Einsatzstellen aufzufangen. Die Arbeitsmarktneutralität ist zwingende Voraussetzung für die Einrichtung einer Einsatzstelle. Aus diesem Grund widerspricht die Landesregierung der Aussage der Fragestellenden, Freiwilligendienstleistende seien eine wichtige zusätzliche personelle Ressource.

1. *Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, Jugendlichen ein „Duales FSJ“ bereits schon ab dem 16. Lebensjahr anzubieten?*

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist bundesrechtlich im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten - Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG dürfen Jugendliche nur dann am FSJ teilnehmen, wenn sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vollendung der Vollzeitschulpflicht richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach § 37 Absatz 1 Schulgesetz NRW und dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang neun Schuljahre. Jugendliche unter 17 Jahren werden in vielen Fällen kein FSJ beginnen können, da sie die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben.

Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 Schulgesetz NRW).

Soweit im Rahmen eines „Dualen FSJ“ eine Vorbereitung auf den Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I im Wege der Externenprüfung erfolgen soll, sind die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I zu beachten. Sofern kein anderweitiger Zulassungstatbestand erfüllt ist, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt und sowohl die Vollzeitschulpflicht als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II NRW erfüllt hat.

2. **Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Perspektiven von Freiwilligendiensten zu verbessern bzw. deren Potenzial besser nutzbar zu machen?**
3. **Welche zusätzlichen speziellen Programme bzw. Initiativen plant die Landesregierung mit welcher Begründung, um Freiwilligendienste für Menschen attraktiver zu machen?**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Die Landesregierung bewertet die Perspektive und Attraktivität der Freiwilligendienste unverändert als sehr gut. Trotz der anhaltenden Corona-Pandemie ist der Zulauf bei den Freiwilligendiensten hoch. Plätze wurden in den vergangenen Jahren durchgehend besetzt. Aktuell besteht demnach kein Anlass, Freiwilligendienste durch spezielle Programme (noch) attraktiver zu machen. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Kleinen Anfragen 962 (Landtags-Drucksache 17/2591) und 2657 (Landtags-Drucksache 17/6922) verwiesen.

4. **Können die Einsatzgebiete von Freiwilligendienstleistenden erweitert werden bzw. diese z. B. an Schulen für spezifische Nachhilfeprogramme eingesetzt werden?**

Die Einsatzgebiete des FSJ und FÖJ sind in §§ 3 und 4 JFDG geregelt und nahezu deckungsgleich mit denen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG).

Sie werden überwiegend als praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Angebote außerschulischer Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes (nur im BFD) und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig sind.

Mit dem am 05. Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossenen „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Höhe von 2 Mrd. Euro in den Jahren 2021/2022 sollen u.a. auch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Auch Freiwilligendienstleistende können Kinder und Jugendliche gezielt in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Im Rahmen der Aktion Zukunft soll Schulabgängerinnen und Schulabgängern aller Schularten eine Chance zur Orientierung als Freiwilligendienstleistende geboten werden.

Bundesfreiwilligendienst

Um den Einsatz von Bundesfreiwilligen in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern, will die Bundesregierung die administrativen Verfahren zur Einsatzstellen-Anerkennung und zur Erhöhung der Zahl der Plätze in den Einsatzstellen vorübergehend vereinfachen und beschleunigen. Die Finanzierung dieser Plätze ist durch die erreichte überjährige Verstetigung des Mittelaufwuchses von 2021 bis 2023 gesichert.

Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr

Freiwilligendienstleistende können Kinder und Jugendliche gezielt in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Deswegen wird der Bund den Ländern Mittel zur Verfügung stellen, damit diese in den Freiwilligendiensten zusätzliche Möglichkeiten für Freiwillige schaffen können, die sich dort engagieren wollen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der „Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen“ („Extra-Zeit zum Lernen in NRW“) der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden möglich. Für die Durchführung der Angebote können fachlich geeignete Honorarkräfte eingesetzt werden.

5. *Auf welche Art und Weise wird bzw. wurde die Wirkung von Freiwilligendiensten bisher evaluiert?*

Mit den Wirkungen und Rahmenbedingungen des FSJ, des FÖJ und des BFD befasst sich der „Abschlussbericht der gemeinsamen Evaluation des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) und des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)“ aus dem Jahr 2015.